

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

niklaus.meier@babs.admin.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BABS

Luzern, 27. März 2018

Protokoll-Nr.: 323

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen und konnten auch ihre Bemerkungen und Ergänzungen dazu einbringen. Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG). Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.

Die folgenden Punkte sind für uns von besonderer Bedeutung:

- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe «Führung», «Zuständigkeit», «Koordination», «Verantwortung» und «Sorge» werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die Führung bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende Führung bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.
- **Aufgabenteilung Bund–Kantone:** Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu

gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

- **Umsetzung Motion Müller:** Gemäss der Motion Müller (14.3590) sollen Angehörige des Zivilschutzes während der ganzen aktiven Zeit Anspruch auf eine Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe haben. Das unterstützen wir. Mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen wird es nun möglich sein, dass alle geleisteten Diensttage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden können. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet. Gleichzeitig stimmen wir der Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Dienstag von 4 auf 5 Prozent zu; sie ist im Gesetz zu verankern.
- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Mit dem im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Er ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen im Jahre 2017 erarbeitet worden. Die Kosten selbst sind jedoch noch nicht genügend präzise ausgewiesen. Die Kantone sind für die Beurteilung der verschiedenen Vorhaben, aber auch zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets auf diese Informationen dringend angewiesen. Wir beantragen daher, dass der Bund dazu möglichst rasch einen Prozess definiert, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen.
- **Schutzanlagen:** Im erläuternden Bericht zur Revision des BZG wird erklärt, dass die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert. Dieser Aussage können wir uns nicht anschliessen. In den letzten fünf Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Nicht zuletzt durch den deutlich gewordenen Rückfall auf die klassische Machtpolitik unilateraler Ausprägung hat sich auch die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts in Europa erhöht. Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren stark zugenommen. Bei einer Katastrophe, einer Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender zu rechnen als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Die *Schutzbauten* (Schutzanlagen und Schutzräume) stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen, wesentlichen Änderungen, insbesondere im Bereich der Schutzanlagen, haben auf breit abgestützte Strategien und Konzepte zu gründen. Diese fehlen jedoch bisher. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung, eine Strategie und konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist auf die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.
- **Gesundheitswesen und Sanitätsdienst:** Auch für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend auf Stufe Bund vom Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) erarbeitet werden. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und die Kantone sind mit einzubeziehen. In einem Gesamtkonzept ist der Bedarf an geschützter sanitätsdienstlicher Infrastruktur auszuweisen. Erst anschliessend ist über die Aufhebung von geschützten Spitälern und Sanitätsstellen zu entscheiden. Die geplante Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz befürworten wir grundsätzlich. Doch muss diese Entscheidung ebenfalls auf einem Gesamtkonzept basieren. Letzteres hat auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BABS und

dem KSD erarbeitet werden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

- **Dienstpflichtsystem Zivilschutz:** Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Seit 2010 sind die Rekrutierungsbestände von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) jedoch kontinuierlich zurückgegangen (2010: 8251 AdZS; 2017: 4805 AdZS). Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden. Dies ist im erläuternden Bericht festzuhalten.
- **Schutzzeichen Zivilschutz:** Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur noch im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist aus unserer Sicht zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der LSVA befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.
- **Änderungsbedarf bei den kantonalen Rechtsgrundlagen:** Die vorliegende Revision des BZG wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Änderungen bei den kantonalen Rechtsgrundlagen (Gesetz über den Bevölkerungsschutz/Gesetz über den Zivilschutz sowie entsprechende Verordnungen) nach sich ziehen. Der genaue Änderungsbedarf ist derzeit noch nicht geklärt und wird erst analysiert, sobald die Botschaft zur Revision des BZG vorliegt. Beim Festlegen des Zeitpunktes des Inkrafttretens des revidierten BZG ist zu berücksichtigen, dass den Kantonen eine angemessene Frist (15 Monate nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist) für die Anpassung ihrer kantonalen Rechtsgrundlagen zur Verfügung steht.
- **Finanzielle Auswirkungen:** Gemäss dem erläuternden Bericht führen die Änderungen in finanzieller Hinsicht teilweise zu einer Entlastung und teilweise zu einer zusätzlichen Belastung der Kantone, wobei sich diese beiden Auswirkungen insgesamt die Waage halten dürften. Wie wir bereits im Zusammenhang mit den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen bemerkt haben, sind wir für die Beurteilung der verschiedenen Vorhaben, aber auch zur Finanzplanung dringend auf präzise Angaben zu den finanziellen Auswirkungen angewiesen. Das gilt generell für die ganze Vorlage. Die Kostenfolgen der Totalrevision sind deshalb transparent und präzise aufzuzeigen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 3 Partnerorganisationen und Dritte

In Absatz 1 litera e ist der Begriff «Rettung» zu präzisieren (Trümmerrettung, Personenrettung). Die Aufgabe «Rettung» betrifft nicht nur den Zivilschutz, sondern unter anderem auch die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Um Redundanzen zu vermeiden, ist eine Aufgabenzuweisung festzuhalten. Der Wortlaut ist mit jenem in Artikel 27 abzustimmen. Generell ist das Leistungsprofil des Zivilschutzes (Aufgaben) nicht näher beschrieben und müsste zumindest im Bericht detailliert festgehalten werden. Dabei gilt es die Leitungsprofile der Partnerorganisationen zu beachten.

In Absatz 2 ist die Armee als zentrale Partnerin des Bevölkerungsschutzes auch aufzuführen.

Zu Artikel 5 Pflichten Dritter

Nicht jede Partnerorganisation ist befugt Alarmierungsanordnungen auszulösen. Der Begriff «Partnerorganisationen» ist deshalb durch den Begriff «Behörden» zu ersetzen.

Zu Artikel 7 Führung

Es ist zu definieren, für welche bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse der Bund zuständig sein soll. Aus unserer Sicht kann der Bund die Koordination übernehmen, die Führung und der Vollzug der Massnahmen liegen aber bei den Kantonen.

Zu Artikel 8 Schutz kritischer Infrastrukturen

Im erläuternden Bericht ist zu ergänzen, dass der Bund ein System zur Datenerfassung zu beschaffen, betreiben und warten hat.

Zu Artikel 9 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Gemäss Absatz 1 litera b ist das BABS zuständig für das gesamte System (Bundessystem). Die Arbeitsteilung zwischen dem BABS und den Kantonen muss vorgängig näher definiert werden.

Bezüglich Absatz 2 sind die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben im erläuternden Bericht aufzuführen. Die Arbeitsteilung zwischen BABS und den Kantonen muss vorgängig bekannt sein.

Zu Artikel 12 ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen

Zu den Absätzen 1 und 2 ist klar festzuhalten, dass der Bund für die spezialisierten Einsatzorganisationen keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem oder mehreren Kantonen abzuschliessen.

Die Organisation des Zivilschutzes ist in der Zuständigkeit der Kantone und kann deshalb nicht an einen Stützpunkt gebunden werden. Absatz 3 ist deshalb wie folgt zu formulieren: «Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen.»

Aus denselben Gründen ist auch Absatz 4 wie folgt umzuformulieren: «Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials.»

Zu Artikel 15 Führung

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu litera c im erläuternden Bericht zu beschreiben, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei sind konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in litera c allenfalls auch verzichtet werden.

Zu den Artikeln 18–21

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren (vgl. Ziff. 1). Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist «nach Anhörung der Kantone» durch «im Einvernehmen der Kantone» zu ersetzen. Die finanziellen und personellen Konsequenzen für die Kantone sind im Bericht präzise zu erläutern.

Zu Artikel 24 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio

Wir beantragen zu Absatz 1, dass die Kantone für die Beschaffung der Sirenen zuständig bleiben sollen. Dadurch können Synergien genutzt werden.

Zu Artikel 25 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio

In Absatz 3 ist aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu fällen.

Zu Artikel 28 Schutzdienstpflichtige Personen

Gemäss den Ausführungen zu litera b gilt die Rekrutenschule als absolviert, wenn sie bestanden wurde (80% geleistet; genügende Qualifikation). Laut Gesetzesentwurf und Bericht zum litera c muss ein Schweizer, der Zivildienst leistet oder der aus dem Militärdienst in den Zivildienst übergetreten ist, mindestens so viele Dienstage geleistet haben, wie eine Rekrutenschule, um von der Schutzdienstpflicht befreit zu werden. Da der Zivildienst anderthalbmal so lange dauert wie der Militärdienst sollte ein Schweizer, der in den Zivildienst gewechselt hat, erst nach dem Leisten der anderthalbfachen Dauer der Rekrutenschule von der Schutzdienstpflicht befreit werden. Eine entsprechende Änderung ist zu prüfen.

Zu Artikel 31 Erfüllung der Dienstpflicht ohne Unterbrechung (Durchdiener)

In der Verordnung ist insbesondere zu beschreiben, wie die Anrechnung der Dienstage erfolgt:

- Werden Wochenenden, Feiertage und Urlaubstage als Dienstage angerechnet?
- Haben Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung («Ferien») und werden diese als Dienstage angerechnet?
- Wie hoch ist der Sold eines Durchdieners?

Ausserdem stellt sich die Frage, ob Schutzdienstpflichtige als Durchdiener sowohl in einer kantonalen als auch in einer kommunalen Organisation eingesetzt werden können?

Zu Artikel 33 Freiwilliger Schutzdienst

Zu Absatz 2 sollten die Anforderungen beziehungsweise der Prozess der Aufnahme in den freiwilligen Schutzdienst beschrieben werden.

In Absatz 4 beantragen wir eine Erhöhung der Schutzdienstzeit von drei auf fünf Jahre.

Absatz 5 ist so zu ändern, dass auch noch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilliger Schutzdienst ohne EO-Entschädigung geleistet werden kann (speziell im Bereich Care/Notfallseelsorge).

Zu Artikel 35 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

Hinsichtlich Absatz 1 sollte im erläuternden Bericht festgehalten werden, ob ein Wohnkanton mit Unterbestand einen überkantonal eingeteilten Schutzdienstpflichtigen zurückerhalten kann oder ob er sich aus dem Personalpool bedienen muss.

Absatz 4 ist weniger bindend zu formulieren. Die Kantone haben die Schutzdienstpflichtigen nur *nach Möglichkeit* zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 36 Personalpool

Es ist zu erläutern, wie und wer den Personalpool verwaltet.

Zu Artikel 37 Vorzeitige Entlassung

Die im erläuternden Bericht erwähnten «unentbehrlichen Angehörigen der Partnerorganisationen» sind genauer zu beschreiben (Funktion/Aufgabenträger).

Zu Artikel 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

Gemäss Absatz 2 soll das Aufgebot als Fahrberechtigung für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gelten. Es ist zu ergänzen, dass die Kosten der Fahrberechtigung analog der Regelung beim Militär zulasten des Bundes gehen.

Zu Artikel 40 Erwerbsausfallentschädigung

Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, Schutzdienstleistenden, die an einem Wochenende einen Einsatz leisten, direkt im Anschluss an den Einsatz die entsprechenden Ruhetage zu gewährleisten. Alternativ ist die Möglichkeit zu schaffen, den Einsatz um zwei besoldete und erwerbsausfallentschädigte Tage zu verlängern. Dadurch können die in diversen Berufen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten eingehalten und die Sicherheit gewährleistet werden.

Zu Artikel 46 Aufgebot zu Einsätzen bei Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte

Absatz 1 ist wie folgt zu formulieren: «Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...)»; Zudem ist ein zusätzlicher Buchstabe aufzunehmen: «d. für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.» Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) aufbieten zu lassen. Überdies ist zu verankern, dass der Bund die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes trägt. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken und muss definiert werden.

Absatz 4 ist zu streichen, da der Bund über keine eigene Formation verfügt.

In einem neuen Absatz ist zu regeln, dass Dienstleistungen gemäss Artikel 46 an die jährlich minimale Dienstpflicht gemäss Artikel 56 angerechnet werden.

Zu Artikel 47 Kontrollaufgaben

Da neu nicht mehr zwischen Wiederholungskurse (WK), EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden wird, ist Absatz 2 litera b zu streichen. Die Kontrolle der Dienstage ist mit der Obergrenze von 40 Tagen sichergestellt.

Absatz 4 ist zu streichen, da der Bund über keine eigene Formation verfügt.

Zu Artikel 49 Inanspruchnahme von Eigentum und Requisitionsrecht

In Absatz 1 ist zu definieren, in welchen Fällen der Bund oder der jeweilige Kanton die Entschädigung der Wertminderung trägt. Für Ereignisse, bei denen der Bund die Verantwortung trägt, ist auch der Bund für die Entschädigung der Wertminderung verantwortlich.

Zu Artikel 52–56

Im erläuternden Bericht sollte der Begriff «Tage» näher umschrieben werden. Sind Werk-tage, Wochentage oder Ausbildungstage gemeint und werden Freitage berücksichtigt?

Zu Artikel 56 Wiederholungskurse

In Absatz 2 ist die Mindestdauer von drei auf zwei Tage zu reduzieren.

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen. Es wird nicht mehr zwischen WK, EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden.

Zu Artikel 57 Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

Bezüglich Absatz 1 ist zu klären, wie die Kantone für die Unterstützung entschädigt werden.

In Absatz 2 litera b ist zusätzlich zur Fachausbildung die Weiterbildung zu ergänzen.

Zu Artikel 62 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

In Absatz 1 ist wie bisher nur der Neubau geregelt. Aufgrund der aktuellen Verordnung und der Erläuterungen zum Gesetz sind Aufbauten und Umnutzungen zu Wohnraum nicht schutzraumbaupflichtig. In städtischen Gebieten wird das zunehmend zum Problem. Bei Aufbauten und Umnutzungen werden für den neu erstellten Wohnraum weder Schutzplätze noch Ersatzbeträge generiert. Dem raumplanerischen Trend des verdichteten Bauens muss im Gesetz Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich Absatz 3 sollen in den Erläuterungen mögliche Sanktionen für säumige Gemeinden aufgezeigt werden.

Zu Artikel 63 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge

Absatz 3 ist so umzuformulieren, dass die Ersatzbeiträge auch für die Alarmierung verwendet werden können. Schutzräume können nur dann sinnvoll eingesetzt werden, wenn auch die Alarmierung sichergestellt ist.

Zu Artikel 64 Baubewilligungen

Die Bestimmung ist um einen Absatz 3 zu ergänzen, wonach Baubewilligungen für Objekte mit bestehenden Schutzbauten erst erteilt werden dürfen, wenn die zuständigen Stellen darüber befunden haben. Ansonsten bleibt die Bestimmung auf Neubauten beschränkt.

Die Bestimmung ist um einen Absatz 4 zu ergänzen, wonach Baubewilligungen für Schutzanlagen erst erteilt werden dürfen, wenn das BABS diese genehmigt hat und der Bund die anerkannten Mehrkosten übernimmt. Im erläuternden Bericht ist das Vorgehen und die Konsequenzen festzuhalten, wenn die Baubewilligung vor dem Entscheid der Schutzraumpflicht erteilt wurde.

Zu Artikel 65 Aufhebung

Gemäss Absatz 2 legt der Bundesrat die Kriterien für die Aufhebung von Schutzräumen fest. Dabei ist zu beachten, dass die Kantone auch in Gebieten mit einer Unterdeckung Schutzräume müssen aufheben können (u.a. Schutzräume, die den technischen Anforderungen nicht mehr genügen). Gebiete mit einer Unterdeckung dürfen folglich nicht von der Aufhebung ausgeschlossen sein.

Absatz 3 ist mit einer entsprechenden Abschreibungsklausel zu ergänzen.

Zu Artikel 66 Arten von Schutzanlagen

Der Bedarf an geschützter sanitätsdienstlicher Infrastruktur ist zuerst anhand eines Gesamtkonzeptes auszuweisen. Ebenfalls soll der Entscheid für die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes auf einem Gesamtkonzept basieren. Im erläuternden Bericht ist deshalb die Aussage zur Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz zu streichen.

Zu Artikel 67 Regelungen des Bundes

Absatz 2 ist so umzuformulieren, dass die Regelungen des Bundesrates für die Bedarfsplanung differenziert je nach Lage (normale Lage, besondere Lage, ausserordentliche Lage) zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere auch für die Patientenplätze in den sanitätsdienstlichen Anlagen. Ansonsten könnten die Regelungen zu unbestimmt ausfallen.

Zu Artikel 70 Aufhebung

Absatz 3 ist mit einer entsprechenden Abschreibungsklausel zu ergänzen.

Bezüglich des Absatzes 5 ist die Gewährleistung des Ersatzes sowie die Definition einer genügenden Anzahl an Patientenplätzen im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Zu Artikel 72 Betriebsbereitschaft

Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden Zeitverhältnissen, was es erschwert, den Schutzraumeigentümerinnen und -eigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Die entsprechenden Angaben sind im erläuternden Bericht zu definieren.

Zu Artikel 75 Rechtsetzungsdelegation

Es ist die Frage zu klären, wie bei der Zuweisungsplanung mit einer alternativen Nutzung von öffentlichen Schutzräumen und Schutzanlagen durch Dritte (z.B. als Notunterkunft für Asylsuchende) umzugehen ist und welcher Nutzung (jener zum Schutz der Bevölkerung oder der Nutzung durch Dritte) im Ereignisfall Priorität einzuräumen ist.

Zu Artikel 77 Internationales Schutzzeichen und Ausweis des Zivilschutzes

Auf die Einschränkung in Absatz 1, wonach das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes nur bei einem bewaffneten Konflikt verwendet wird, ist zu verzichten. Die Kennzeichnung ist unter anderem zur Kennzeichnung von Fahrzeugen und zur Befreiung von der Autobahnvignette notwendig. Wir beantragen deshalb, dass die heutige Regelung beibehalten wird.

Zu Artikel 79 Rückgriff und Schadloshaltung

Die Pflicht zur Schadloshaltung sollte in Absatz 2 nicht ausschliesslich auf Einsätze auf nationaler Ebene beschränkt werden, sondern auch für solche auf kantonaler oder regionaler Ebene gelten. Der Passus «auf nationaler Ebene» ist deshalb zu streichen.

Zu Artikel 88 Widerhandlung gegen dieses Gesetz

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Zu Artikel 91 Bund

Der Artikel ist entsprechend den bereits gestellten und den nachfolgend aufgeführten Anträgen grundlegend zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere Folgendes umzusetzen:

- Absatz 1 litera d ist so zu formulieren, dass die Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 entschädigt werden. Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.
- Absatz 3 ist abschliessend so zu formulieren, dass der Bund die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen trägt. Solche Kosten für Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds nicht genügend Mittel vorhanden sind. Die

Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten. Anzumerken bleibt, dass sich Schutzanlagen in der Regel unter einem Gebäude befinden und damit ein isolierter Rückbau des Baukörpers ausgeschlossen ist.

- In Absatz 5 ist der Passus «Einrichtung der Schutzräume» so zu präzisieren, dass keine Verwechslungsgefahr mit den privaten Schutzräumen besteht. Zudem ist im erläuternden Bericht zu definieren, was unter «Datenträger» verstanden wird.
- Die auf Absatz 10 litera b basierende Anpassung der Pauschale ist seit langem überfällig. Die Kosten sind gestiegen und im Bereich der Telematik haben sich diese Kosten vervielfacht. Die Verordnung über die Pauschalbeiträge soll die heutigen Kosten decken (Telematik).
- Bezüglich Absatz 11 ist im erläuternden Bericht die Kostenübernahme durch den Bund bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene zu behandeln. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken und muss definiert werden. Die Tagespauschale ist ausserdem mit der Einsatzpauschale für «Nationale Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte» (Art. 46 und 91 Abs. 1 lit. h) abzugleichen.
- Es ist ein neuer Absatz 12 zu ergänzen, wonach der Bund den Kantonen einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Sirenen und der Kommandogeräte für den bewaffneten Konflikt zu leisten hat.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

